**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 70 (1973)

Heft: 1

**Artikel:** Zur Revision des Kinderrechts

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-839196

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zusammenschließen. Maßgebend für einen solchen Zusammenschluß sind jedoch nicht die politischen Bezirke, sondern Regionen, die soziologisch, wirtschaftlich und kulturell eine gewisse Geschlossenheit und Einheit aufweisen (Regionalplanung).

## C. Zur Organisation der Fürsorgebehörden

Es ist ein offenes Geheimnis, daß unsere Vormundschafts- und Armenbehörden den Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, oft nicht gewachsen sind (Überforderung der Behördenmitglieder). Eine weit verbreitete Unterschätzung der Bedeutung der gesetzlichen sozialen Einzelhilfe führt auch mitunter dazu, daß gerade der «schwächsten politischen Garnitur» das Fürsorgewesen übertragen wird. Doch darf diese Feststellung nicht verallgemeinert werden. Durch die Vereinigung aller Entscheidungen der gesetzlichen sozialen Einzelhilfe bei einer Fürsorgebehörde nach Vormundschaftsrecht, Armenrecht, Sozialhilferecht und eventuell auch Jugendstrafrecht könnten Fürsorgebehörden mit Fachkenntnissen geschaffen werden. Bei der Behördenorganisation wäre zu prüfen, ob eine regionale Behörde einer kommunalen überlegen sein könnte. Für den Bereich der «Hilfe für den Lebensunterhalt» (Armenfürsorge) wäre Voraussetzung einer solchen Organisationsform die Loslösung der «Armenlasten» von der Gemeinde durch einen interkommunalen Lastenausgleich oder noch besser durch eine Ausgleichskasse, die durch Leistungen der Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuereinnahmen gespiesen wird, ohne daß dabei die «Armenausgaben» der betreffenden Gemeinde berücksichtigt würden. Schließlich ist zu erwähnen, daß mit der Revision des Vormundschaftsrechtes sehr wahrscheinlich neue Organisationsformen für die vormundschaftlichen Behörden gesamtschweizerisch vorgeschrieben werden dürften.

# Zur Revision des Kindesrechts

60 Jahre nach seiner Einführung ist das seinerzeit als fortschrittlich qualifizierte Schweizerische Zivilgesetzbuch revisionsbedürftig. Mit den Vorarbeiten für dieses große Revisionswerk ist seit 1968 eine Eidgenössische Expertenkommission betraut. Als erste Etappe der Revisionsarbeiten hat die Gesetzesnovelle über das Adoptionsrecht (mit dem Ablauf der Referendumsfrist am 5. Oktober 1972) bereits die endgültige Fassung gefunden. Mit der Inkraftsetzung ist im Verlaufe des Jahres 1973 zu rechnen. Seit Mitte des verflossenen Jahres befaßt sich die Eidgenössische Expertenkommission mit der Revision des Kindesrechts. Sie hat einen provisorischen Vorentwurf im Rahmen eines Symposiums zur Revision des Familienrechts am 18./19. April 1972 einem vorwiegend aus Sozialarbeitern zusammengesetzten Auditorium zur Diskussion gestellt.

Das September-Heft der Zeitschrift Pro Juventute bringt unter dem Titel «Zur Revision des Kindesrechts» nach einem Geleitwort von Bundesrat Dr. Kurt Furgler die Referate sowie eine Zusammenfassung der Rapporte über die Gruppenarbeit dieses Symposiums zum Abdruck. Der erste Aufsatz von Oberrichter Dr. Cyril Hegnauer, Zürich, behandelt die Grundgedanken der Revision. Professor Dr. Jaques-Michel Grossen, Neuenburg, setzt sich mit der heutigen Problematik der elter-

lichen Gewalt sowie mit den modernen Kindesschutzmaßnahmen auseinander. Die praktischen Ziele der Revision des Kinderrechts werden von Frau Nationalrätin Dr. Elisabeth Blunschy-Steiner, Schwyz, aufgezeigt. Schließlich wendet sich Dr. Carl Schlatter, Richterswil, an die Praktiker, denen er die neue Systematik des Vorentwurfs näher zu bringen versucht. Dr. Hans Farner, Zürich, gibt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sehr fruchtbar verlaufenen Gruppenarbeit.

Die am Berner Symposium zur Revision des Familienrechts geäußerten Gedanken haben in der Folge die Schweizerische Expertenkommission bei der weiteren Bearbeitung der Gesetzesnovelle zum Kindesrecht nachhaltig beeinflußt. Sie verdienen es, auch von einem weiteren Interessentenkreis zur Kenntnis genommen

zu werden.

# Hilfe für behinderte Kinder im Rahmen der Familie

CH. Kom. GB — Die Schweizerische Kommission für Probleme der geistigen Behinderung setzt sich unter anderem das Ziel, die Hilfsmöglichkeiten für geistig behinderte Kinder in der Familie zu verbessern und solcherart geschädigte Kinder möglichst frühzeitig zu fördern.

Zu diesem Zweck wurden in den letzten Jahren in fast allen Kantonen unseres Landes sogenannte heilpädagogische Frühberatungsdienste geschaffen, deren Heilpädagogen geistig und anders behinderte Kinder, die in der Familie leben, in regelmäßigen Besuchen fördern. Ein geistig behindertes Kind lernt ja nicht, wie seine gesunden Geschwister, sozusagen spielend, wie im «Vorbeigehen». Es kann kaum Anteil nehmen an seiner Umwelt und sie daher auch nicht nachahmen. Hier einen ersten Kontakt zu schaffen, dem Kinde die Dinge, Handlungen und Ereignisse um es herum langsam bewußt zu machen, ist die erste Aufgabe der Heilpädagogen. Eine zweite, ebenso wichtige ist es, der Familie, vor allem der Mutter, den Weg zu ihrem so andersartigen Kinde zu öffnen und sie mit der Zeit zu befähigen, es selbst zu fördern.

Bis heute besteht ein Netz von 24 solcher heilpädagogischen Frühberatungsdienste. Das genügt aber noch lange nicht; einmal sind längst nicht alle Kinder, die einer solchen Förderung bedürfen, erfaßt, anderseits sollten die Besuche des Heilpädagogen oder im Frühberatungsdienst noch häufiger möglich sein.

Ein bereits seit fünf Jahren in Paris bestehendes Modell — das allerdings eher auf eine Großstadt zugeschnitten ist — kann uns für den Ausbau unserer Frühberatungsdienste Anregungen geben. Dort besteht ein Zentrum, in welchem ein Spezialistenteam geistig behinderte Kleinkinder genau untersucht und später regelmäßig kontrolliert. Anschließend schickt das Zentrum Hauspflegerinnen, Heilpädagogen und Therapiepersonal in die Familie, die dort dem Kind jene Pflege, Förderung und Behandlung geben, die es nötig hat. Besonders wichtig ist die erzieherische Hilfe. Je drei Heilpädagoginnen sind für zwanzig Kinder eines Quartiers zuständig und versuchen sie ein- bis zweimal wöchentlich für zwei bis vier Stunden einzeln zu fördern. Dabei wird auch die Mutter angeleitet, wie sie ihrem Kinde in spielendem Lernen und Üben weiterhelfen kann. Mit dem Zentrum arbeiten ferner etwa vierzig ausgesuchte Pflegefamilien zusammen. Diese übernehmen während kürzerer oder längerer Zeit stellvertretend die Aufgaben der leiblichen Familie, wenn diese ihr behindertes Kind aus irgendeinem Grunde nicht